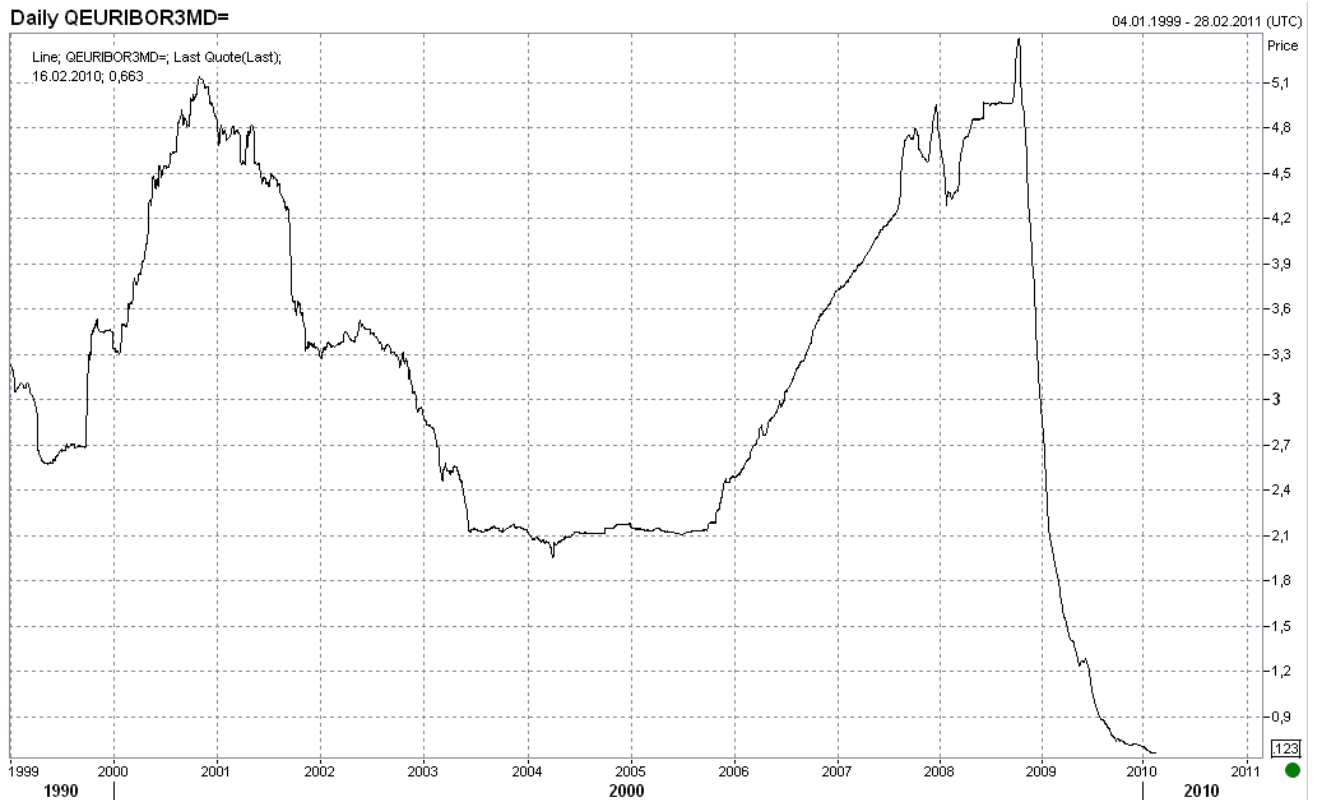


## **ANNEX 1**

### **Historischer Verlauf des Basiswertes**

### **3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters**



**Aus der hier dargestellten historischen Entwicklung kann keinesfalls eine Entwicklung des 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters für die Zukunft abgeleitet werden.**

**ANNEX 2**

**Endgültige Bedingungen im Volltext**

**RZB Zinscap-EUR 3,50% / 2010-2020 / endfällig / Serie 130**

**DES**

**EUR 20.000.000.000,--  
EMISSIONSPROGRAMMES FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN,  
DERIVATIVE INSTRUMENTE UND ZERTIFIKATE  
VOM  
11. August 2009  
„RZB-EMISSIONSPROGRAMM“  
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 1. Dezember 2009**

**DER**



**RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH  
AKTIENGESELLSCHAFT**

**Interne WKN: QOXDBA011695**

**§ 1**  
**Bezeichnung / Emittentin**  
**Zeichnungsfrist**  
**(Erst-) Ausgabepreis/Höchstaussgabepreis**  
**Erstvaluta /Weitere Valutatage**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkte B.1., B.2., B.3., B.4., B.5., B.6., B.7., B.8.]

- (1) Die vorliegenden Bedingungen gelten für den **RZB Zinscap-EUR 3,50% / 2010-2020 / endfällig / Serie 130** des EUR 20.000.000.000,- Emissionsprogrammes für Schuldverschreibungen, Derivative Instrumente und Zertifikate vom 11. August 2009 in der Fassung des Ersten Nachtrags (datiert mit 1.12.2009) der Emittentin, in der Folge "**Zinscap-Optionsschein**".
- (2) **Emittentin** ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“ oder „Emittentin“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien. Die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien (Republik Österreich) im Firmenbuch unter der Nummer 58.882 t registriert.
- (3) Die Zinscap-Optionsscheine werden ab 26. Februar 2010 im Wege eines öffentlichen Angebotes in Form einer Daueremission zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Schließung bzw. zwischenzeitige Schließungen (Nichtannahme von Orders bei geänderten Marktverhältnissen, etc.) vor.
- (4) Der Erstaussgabepreis und die weiteren Ausgabepreise ("**Optionspreise**") werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt. Als Höchstausgabepreis gemäß § 7 Abs. (5) Ziffer 1 KMG wurden EUR 300,- pro Stück festgelegt.
- (5) Der mögliche **Erstvalutatag** ist der 3. März 2010. Weitere Valutatage sind jeweils der dritte der rechtsgültigen Orderabgabe des Zinscap-Optionsscheines folgende Bankarbeitstag gemäß § 9 Abs. (1) dieser Bedingungen.

**§ 2**  
**Gesamtstückzahl / Bezugsgröße**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkt B.9. und B.10.]

- (1) Die Gesamtstückzahl der Zinscap-Optionsscheine beträgt bis zu 50.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige nennwertlose Zinscap-Optionsscheine, Nr.1 bis maximal 50.000.
- (2) Je ein Zinscap-Optionsschein (und in der Folge jede darauf gemäß § 4 allenfalls entfallende Ausgleichszahlung) bezieht sich rein rechnerisch auf eine fiktive nominelle Bezugsgröße von Nominale EUR 1.000,- ("**Fiktives Nominale je Zinscap-Optionsschein**").

**§ 3**  
**Sammelverwahrung**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkte B.11., B.12.]

- (1) Die Zinscap-Optionsscheine werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit b) Depotgesetz) vertreten, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin (Unterschrift zweier Prokuristen oder eines Prokuristen und eines Vorstandsmitgliedes oder zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin)

- trägt. Erhöht oder vermindert sich die ausgegebene Stückzahl der Zinscap-Optionsscheine, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst.
- (2) Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Zinscap-Optionsscheine ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.
  - (3) Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Zinscap-Optionsscheine im Tresor der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG hinterlegt; eine Einlieferung zur Wertpapiersammelbank oder in Clearing-Systeme ist nicht vorgesehen .
  - (4) Den Inhabern der Zinscap-Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

## § 4

### Ausgleichszahlungen

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkte B.15. ff., B.27.]

(1) **Ansprüche aus Zinscap-Optionsscheinen / Bedingung und Berechnung der Ausgleichszahlungen**

Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht auf Ausgleichszahlungen in EUR (in der Folge auch die "**Option**"), sofern am der bezüglichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag gem. Abs. (4) (**siehe ANNEX 3**) der aktuelle 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters-Satz ("**Marktzinssatz des Basiswertes**") den Basiszinssatz übersteigt.

Ist dies nicht der Fall, erfolgt zum Ausübungstag keine Ausgleichszahlung und wird diese auch nicht später nachgeholt.

Eine Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Verzinsung des fiktiven Nominales je Zinscap-Optionsschein mit dem Differenzzinssatz wie folgt:

**Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode** in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins =

Fiktives Nominale EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360.

Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet.

"t" ist die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode.

(2) **Marktzinssatz-Feststellungstag**

Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-EUR-EURIBOR-REUTERS zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird.

Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erster Tag der Berechnungsperiode).

(3) **Berechnungsperiode(n)**

Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.03.2010 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die

Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfallstag (exklusive) gemäß **Annex 3**.

„t“ ist die tatsächliche Anzahl der Tage der bezüglichen Berechnungsperiode.

(4) **Ausübungstag(e)**

Als Ausübungstage sind der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmalig der 30. Juni 2010) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfallstag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfallstag (gemäß § 5 der 31.03.2020). Sofern ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag ist, kommt § 9 zur Anwendung.

(5) **Basiswert 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters**

Als Basiswert wurde der 3-Monats-EUR-EURIBOR-REUTERS, definiert wie folgt, festgelegt.

- (i) Für die Bestimmung des am Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß Abs. (2) maßgeblichen 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters wird der an dem jeweiligen Tag um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ genannte Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen herangezogen. Die genannte Reuters-Seite ist Teil des von Thompson Reuters betriebenen elektronischen Informationssystems.
- (ii) Sollte an einem Marktzinssatz-Feststellungstag aus welchen Gründen auch immer der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters weder auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ noch auf der von Thompson Reuters oder der seitens des Euribor Steering Committees bekanntgegebenen Nachfolgersite feststellbar sein, so wird ersatzweise das arithmetische, auf drei Dezimalstellen kaufmännisch gerundete Mittel jener Sätze herangezogen, welche mindestens zwei Hauptgeschäftsstellen der folgenden Referenzbanken um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Euro-Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für 3-Monats-Euro-Einlagen nennen: Deutsche Bank AG (Frankfurt), Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG (Wien), Rabobank Nederland (Amsterdam), Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Düsseldorf), Banque Nationale de Paris (Paris). Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters, der zuletzt auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde.

(6) **Basiszinssatz**

Für den Basiswert gemäß Abs. (5) wurden **3,50** von Hundert pro Jahr als Basiszinssatz festgelegt.

(7) **Differenzzinssatz**

- (i) Der Differenzzinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert pro Jahr) ist die positive Differenz, um die der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes, berechnet an jedem Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß Abs. (2), den Basiszinssatz gemäß Abs. (6) übersteigt.
- (ii) Berechnungsstelle für den Differenzzinssatz ist die Emittentin.
- (iii) Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Bereich Capital Market Sales, erhältlich. Die anzuwendenden Marktzinssätze des Basiswertes werden von dieser

auch auf deren Internetseite [www.rzb.at/Börse & Finanzen](http://www.rzb.at/Börse & Finanzen) bzw. deren Nachfolgesite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen) veröffentlicht. Eine gesonderte Veröffentlichung der Differenzzinssätze wird nicht erfolgen.

- (8) **Verzugszinsen** [siehe B.28.3.1.]  
Gerät die Emittentin mit Zahlungen in Verzug, so wird sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 2 (zwei) Prozentpunkten über dem auf der Homepage der Oesterreichischen Nationalbank (siehe „[www.oenb.at](http://www.oenb.at)“) unter dem Punkt „Zinssätze und Wechselkurse“ abfragbaren Basiszinssatz auf den überfälligen Betrag leisten.

## **§ 5 Laufzeit, Verfallstag**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkte B.16., B.17., B.27.2.]

Die Laufzeit der Zinscap-Optionsscheine endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 Abs. (1) - mit Ablauf des dem **31. März 2020** ("Verfallstag") unmittelbar vorangehenden Kalendertages (inklusive).

## **§ 6 Ausübung der Option**

[siehe Konditionenblatt Punkt B.28.1.]

- (1) Die Option gemäß § 4 Abs. (1) gilt vorbehaltlich Abs. (2) für jede Berechnungsperiode (**siehe ANNEX 3**) als ausgeübt. Einer besonderen Optionsausübungserklärung seitens der Zinscap-Optionsscheininhaber bedarf es hierfür nicht. Die Emittentin wird die Buchung der Ausgleichszahlung am Ausübungstag abzüglich anfallender Steuern und Abgaben durch die jeweils Depot führende Stelle veranlassen.
- (2) Der Zinscap-Optionsscheininhaber kann jedoch der Emittentin via die Depot führende Stelle rechtzeitig schriftlich mitteilen, falls er keine Ausübung seines Optionsrechtes wünscht („**Nicht-Ausübungserklärung**“). Diese Nicht-Ausübungserklärung muss spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem bezüglichen Ausübungstag bei der Emittentin im Wege der Depot führende Stelle eingehen. Die Nicht-Ausübungserklärung ist bindend.
- (3) Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Ausgleichszahlung anfallen, sind von dem betreffenden Zinscap-Optionsscheininhaber zu tragen.

## **§ 7**

### **Keine Tilgung / sonstigen Ansprüche**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkte B.16., B.17., B.27.2.]

Eine Rückzahlung des einbezahlten Optionspreises erfolgt nicht. Der Zinscap-Optionsschein begründet keine über allfällige Ausgleichszahlungen hinausgehenden Ansprüche gegen die Emittentin wie etwa auf Verzinsung oder Rückzahlung der Optionspreise.

## **§ 8**

### **Außerordentliche Kündigung / Rückkauf durch die Emittentin**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkte B.18. ff, B.23, B.25]

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist sowohl seitens der Zinscap-Optionsscheininhaber als auch seitens der Emittentin unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung der Zinscap-Optionsscheine aus wichtigem Grund bleibt dem Zinscap-Optionsscheininhaber und der Emittentin vorbehalten.
- (3) Rückkauf durch die Emittentin: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zinscap-Optionsscheine zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Zinscap-Optionsscheine gehalten, wiederum verkauft oder annulliert (Konfusion unter gleichzeitiger Herabsetzung des umlaufenden Emissionsvolumens gegenständlicher Emission) werden.

## **§ 9**

### **Bankarbeitstage/ Zahlungen/ Kosten**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkte B.27., B.28. ]

- (1) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ oder "Geschäftstag" in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das System TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System, ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.
- (2) Ist ein Ausübungstag oder Verfalltag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Ausübungstag oder Verfalltag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag. In diesem Fall verschieben sich auch die bezüglichen Berechnungszeiträume. Der Zinscap-Optionsscheininhaber ist nicht berechtigt, wegen einer solchen Verschiebung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Zinscap-Optionsscheine anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zinscap-Optionsscheininhaber zu tragen.

## § 10

### **Zahl-, Einreich- und Optionsstelle**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkt B.26.1.]

- (1) Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien.
- (2) Die Gutschrift der Ausgleichszahlungen erfolgt – vorbehaltlich der Abgabe einer Nicht-Ausübungserklärung - über die jeweilige für den Inhaber der Zinscap-Optionsscheine Depot führenden Stelle.

## § 11

### **Bekanntmachungen**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkt B.30]

- (1) Die Bekanntmachung der Neuemission dieser Zinscap-Optionsscheine wird rechtsgültig über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System [www.euroadhoc.com](http://www.euroadhoc.com)) veröffentlicht.
- (2) Vorbehaltlich § 4 Abs. (7) (iii) erfolgen alle wesentlichen diese Zinscap-Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.

## § 12

### **Verjährung**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkt B.29]

Der Anspruch auf Zahlungen aus gegenständlichen Zinscap-Optionsscheinen verjährt nach dreißig Jahren ab deren Fälligkeit.

## § 13

### **Rang**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkt B.13.1.]

Die Zinscap-Optionsscheine begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang ("**senior**"). Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Zinscap-Optionsscheinen mit ihrem gesamten Vermögen.

## § 14

### **Keine Börsennotiz / kein MTF**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkt B.33.]

Für gegenständliche Emission ist weder eine Börsennotiz, noch der Handel in einem MTF (Multilaterales Handelssystem) vorgesehen.

## **§ 15** **Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

[siehe Basis-Prospekt und Konditionenblatt, Punkt B.31.]

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Zinscap-Optionsscheinen gilt österreichisches Recht.
- (2) Klagen eines Unternehmens gegen die Emittentin in Zusammenhang mit diesem Zinscap-Optionsschein können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Emittentin erhoben werden.

## **§ 16** **Prospektpflicht**

Die Zinscap-Optionsscheine werden in der Republik Österreich öffentlich angeboten. Ein entsprechender Basis-Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsicht per Bescheid vom 12. August 2009, FMA-JobNr. 0393-2009, gebilligt, gemäß § 8a Abs. 7 KMG am 13. August 2009 bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG (Meldestelle im Sinne des § 12 KMG) hinterlegt und am 14. August 2009 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

Per Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 3. Dezember 2009 wurde ein Erster Nachtrag, datiert mit 1. Dezember 2009, zum Basis-Prospekt gemäß § 6 KMG veröffentlicht und von der FMA per Bescheid vom 10. Dezember 2009, GZ. FMA-PA090393/0002-WAM/2009, gebilligt.

Der Basis-Prospekt in der Fassung des Ersten Nachtrages samt Endgültigen Bedingungen dieser Serie 130 wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Bereich Capital Market Sales, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wien, im Februar 2010

## ANNEX 3

### Markzinssatz-Feststellungstag Berechnungsperiode Beginn, Ausübungstag

Verfallstag: 31.03.2020

Marktzinssatz- Feststellungstag	Berechnungszeitraum Beginn	Ausübungstag
29.03.2010	31.03.2010	30.06.2010
28.06.2010	30.06.2010	30.09.2010
28.09.2010	30.09.2010	31.12.2010
29.12.2010	31.12.2010	31.03.2011
29.03.2011	31.03.2011	30.06.2011
28.06.2011	30.06.2011	30.09.2011
28.09.2011	30.09.2011	30.12.2011
28.12.2011	30.12.2011	30.03.2012
28.03.2012	30.03.2012	29.06.2012
27.06.2012	29.06.2012	28.09.2012
26.09.2012	28.09.2012	31.12.2012
27.12.2012	31.12.2012	28.03.2013
26.03.2013	28.03.2013	28.06.2013
26.06.2013	28.06.2013	30.09.2013
26.09.2013	30.09.2013	31.12.2013
27.12.2013	31.12.2013	31.03.2014
27.03.2014	31.03.2014	30.06.2014
26.06.2014	30.06.2014	30.09.2014
26.09.2014	30.09.2014	31.12.2014
29.12.2014	31.12.2014	31.03.2015
27.03.2015	31.03.2015	30.06.2015
26.06.2015	30.06.2015	30.09.2015
28.09.2015	30.09.2015	31.12.2015
29.12.2015	31.12.2015	31.03.2016
29.03.2016	31.03.2016	30.06.2016
28.06.2016	30.06.2016	30.09.2016
28.09.2016	30.09.2016	30.12.2016
28.12.2016	30.12.2016	31.03.2017
29.03.2017	31.03.2017	30.06.2017
28.06.2017	30.06.2017	29.09.2017
27.09.2017	29.09.2017	29.12.2017
27.12.2017	29.12.2017	29.03.2018
27.03.2018	29.03.2018	29.06.2018
27.06.2018	29.06.2018	28.09.2018
26.09.2018	28.09.2018	31.12.2018
27.12.2018	31.12.2018	29.03.2019
27.03.2019	29.03.2019	28.06.2019
26.06.2019	28.06.2019	30.09.2019
26.09.2019	30.09.2019	31.12.2019
27.12.2019	31.12.2019	31.03.2020

## **ANNEX 4**

### **Risikohinweise**

#### **Nichteintritt der Erwartung steigender Marktzinsen im 3-Monats-Bereich**

Der Käufer gegenständlichen Zinscap-Optionsscheines rechnet damit, dass der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters nachhaltig über das Niveau von 3,50% pro Jahr steigen wird.

Sollte der Marktzinssatz des 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters an den Marktzinssatz-Feststellungstagen nie über dem Basiszinssatz (3,50%) liegen, kommt es zu keinen Zahlungen aus dem Zinscap-Optionsschein und somit zum Totalverlust des bezahlten Optionspreises.

#### **Tägliche Schwankungen des Optionspreises /Wertlosigkeit des Optionsscheines**

Der Wert des Zinscap-Optionsscheines unterliegt den täglichen Marktschwankungen. Besondere Einflussfaktoren sind hier das aktuelle Zinsniveau, insbesondere die Erwartungshaltung und die Volatilität bezüglich des 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters sowie die Restlaufzeit der Zinscap-Optionsscheine. Sinkt der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters unter den Wert von 3,50%, kann dies – abhängig von der Restlaufzeit - eine endgültige Wertlosigkeit des Zinscap-Optionsscheines nach sich ziehen.

Aus der Benennung eines Höchst-Ausgabekurses gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung der Handelskurse gegenständlichen Zinscap-Optionsscheines abgeleitet werden.

#### **Liquiditätsrisiko/ Mangelnder Sekundärmarkt**

Gegenständliche Zinscap-Optionsscheine werden nur in kleineren Volumina (Stückzahlen) emittiert. Das bewirkt eine eingeschränkte Liquidität, wodurch es zu besonders hohen Kursausschlägen bzw. zur Unverkäuflichkeit des Zinscap-Optionsscheines kommen kann.

Gegenständliche Emission ist nicht börsennotiert. Ein allfälliger außerbörslicher Handel der Zinscap-Optionsscheine und somit eine jederzeitige Verkäuflichkeit des Zinscap-Optionsscheines sind nicht gesichert.

## ANNEX 5

### STEUERRECHTLICHE HINWEISE

- (1) Diese Darstellung bezieht sich, soweit nicht anders angegeben, ausschließlich auf allgemeine Vorschriften der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen bzw. sonstigen Einkünften. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Weitere steuerliche Hinweise sind im Basisprospekt enthalten.
- (2) Die Angaben basieren auf den zum Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Zinscap-Optionsscheine jeweils anwendbaren Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Ausführungen zu aktualisieren.
- (3) Verbriefte Optionsrechte (Optionsscheine) gelten im Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuer nach der derzeitigen Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung nicht als Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs 3 EStG 1988. Gewinne aus Optionsscheinen sind nach Meinung des BMF keine Kapitaleinkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 2 und 5 EStG 1988, sondern – sofern der Optionsschein in einem Privatvermögen gehalten wird – nach Maßgabe des § 30 EStG 1988 steuerpflichtig. Werden Optionsscheine in einem Betriebsvermögen gehalten, so gelten allfällige Veräußerungsgewinne sowie Ausgleichszahlungen als Betriebseinnahmen und sind im Rahmen der jeweils anwendbaren Gewinnermittlungsart ertragsteuerlich zu erfassen; als solche sind sie gegebenenfalls im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung zu berücksichtigen. Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % (§ 22 Abs 1 KStG 1988). Natürliche Personen, die in Österreich weder über Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen nur mit den in § 98 Abs. 1 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Einkommensteuer. In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Einkünfte im Sinne des § 30 EStG 1988 nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG 1988). Einnahmenüberschüsse aus Derivaten fallen – unabhängig davon, ob es sich um unverbriefte oder verbrieft Optionen handelt, nach der derzeitigen Verwaltungspraxis auch nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes 2005 (EU-QuStG 2005).

- (4) In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 unterliegen ebenfalls nur mit den in § 98 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Körperschaftsteuer (§ 21 Abs. 1 KStG 1988 iVm § 98 EStG 1988).

### **Zusammenfassend sei hier festgehalten**

Die Zinscap-Optionsscheine-Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass für die steuerrechtliche Betrachtung bzw. Qualifikation dieser Zinscap-Optionsscheine ein Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu konsultieren ist.

#### **❖ Steuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen**

- **Innerhalb eines Jahres**

Im ersten Jahr unterliegen allfällige Ausgleichszahlungen der Einkommenssteuer und sind vom Investor selbst zu versteuern!

- **Nach einem Jahr**

Ausgleichszahlungen außerhalb der Spekulationsfrist sind im Privatvermögen nicht steuerbar.

#### **❖ Steuerliche Behandlung des Zinscaps**

- **Verkauf des Optionsscheines innerhalb eines Jahres**

Sofern der Zinscap-Optionsschein innerhalb der Spekulationsfrist von 12 Monaten veräußert wird, sind Veräußerungsgewinne in der Einkommenssteuererklärung zu berücksichtigen.

- **Verkauf des Optionsscheines nach einem Jahr**

Ein Verkauf des Optionsscheines außerhalb der Spekulationsfrist ist hingegen nicht steuerbar.